

Landkreis Wittenberg Der Landrat	<b>Beschlussvorlage</b>	
-------------------------------------	-------------------------	---

**Vorlage Nr.: D 30/007/2018**

Zur Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Wittenberg am 25. September 2018

**X öffentlich**

nicht öffentlich

**Betreff: Klage beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Votum
Kreisausschuss	25.09.2018	Vorberatung	einstimmig zugestimmt
Kreistag	15.10.2018	<b>Entscheidung</b>	einstimmig beschlossen

**Einbringer:** Landrat, Herr Dannenberg

**Beschlussvorschlag:**

Der Landrat wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt fristwährend Klage beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz zu erheben.

**Sachverhalt:**

Seit dem 1. Juli 2017 gelten veränderte Regelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz des Bundes. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist deutlich ausgeweitet worden.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes obliegt in Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Nach alter Rechtslage wurden im Jahr 2016 für Unterhaltsvorschussleistungen landesweit rund 35,6 Mio. Euro aufgewendet. Zugleich wurden Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff in Höhe von 8,6 Mio. Euro erzielt. Für das Haushaltsjahr 2018 werden Ausgaben in Höhe von rund 90 Mio. Euro bei weitgehend gleichbleibenden Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff erwartet.

Bis zum 30. Juni 2017 trugen der Bund, das Land und die Landkreise/kreisfreien Städte jeweils die Ausgaben zu einem Drittel. Die Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff wurden im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Nach der neuen Rechtslage beteiligt sich der Bund mit einem Anteil von 40 % an den Ausgaben für Unterhaltsvorschuss und fordert denselben Anteil von den Einnahmen.

Der Landesgesetzgeber hat in den §§ 23 und 24 des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt geregelt, dass sich die Landkreise nunmehr mit einem Anteil von 30 % an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu beteiligen haben. Zugleich verbleibt ihnen ein Anteil von 30 % an den Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff. Diese Regelungen sind ebenfalls am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Nach den gemeinsamen Berechnungen der beiden Kommunalen Spitzenverbände wird sich infolge der Novelle der Zuschussbedarf der elf Landkreise und drei kreisfreien Städte für die Zweckausgaben nach dem Untervorschussgesetz um ca. 15,2 Mio. Euro bereits im Jahr 2018 erhöhen. Für den Verwaltungsmehraufwand werden zusätzliche Kosten von rund 5,4 Mio. Euro im Jahr 2018 erwartet.

Gegenwärtig erscheint die Bereitschaft des Landes gering, die Landkreise und kreisfreien Städte von Mehrbelastungen aus dem Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundes freizustellen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat seinen Evaluationsbericht zu den Auswirkungen der Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes Ende August 2018 vorgestellt. Die Prognosen der Kommunalen Spitzenverbände zu den Mehrausgaben beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes werden darin im Wesentlichen bestätigt. Zugleich werden aber fiktive Mehreinnahmen beim Unterhaltsrückgriff und Einsparungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Kosten der Unterkunft (nach SGB II und SGB XII) behauptet, die den Mehraufwand der Landkreise und kreisfreien Städte ausgleichen und sogar überkompensieren sollen. Konkret belegt werden die Annahmen und Behauptungen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration nicht.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hat durch Prof. Dr. Johannes Hellermann, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Bielefeld, ein Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten einer Klage gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz erarbeiten lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz zulässig und in der Sache erfolgversprechend ist.

**Spätestens am 9. Oktober 2018** läuft die einjährige Klagefrist für eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen in den §§ 23 und 24 FamBeFöG ab.

Auf Ebene des Landkreistages Sachsen-Anhalt erfolgt zurzeit eine Verständigung, welche Landkreise für eine Klageerhebung besonders geeignet erscheinen.

Der Landrat soll deshalb vorsorglich ermächtigt werden, in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt fristwährend Klage beim Landesverfassungsgericht zu erheben.

### **Rechtliche Grundlagen:**

- § 2 Nr. 7 Gesetz über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) Vom 23. August 1993 (GVBl. LSA S. 441) BS LSA 1104.1 zuletzt geändert durch § 1 Drittes ÄndG vom 20.6.2018 (GVBl. LSA S. 162), in der zurzeit gültigen Fassung

- § 45 Abs. 2 Nr. 19 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Kommunalverfassungsg und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166), in der zurzeit gültigen Fassung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des eingeholten Rechtsgutachtens und der Verfahrensvertretung vor dem Landesverfassungsgericht durch Prof. Dr. Hellermann werden aus dem Haushalt des Landkreistages Sachsen-Anhalt finanziert.

Landrat

**Anlagen:**

keine

	<b><u>Erarbeiter</u></b>
Stabsstelle Recht	Frau Seidig
Tel.	03491 479-239
Erstellungsdatum der Vorlage	06.09.2018